



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 28

21. Juli 2022

19. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 21. Juli 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie der §§ 32 a und 32 b LHG in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 13. Juli 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG und der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 5. Mai 2020 am 21.07.2022 die nachfolgende 19. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 18. Änderungsordnung vom 25. August 2021

Allgemeine Änderungen

1. Der bisherige § 15 „Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien“ wird durch die folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 15 a Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen

Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

- (2) In der Anlage 2 sind für den jeweiligen Studiengang Modulprüfungsleistungen
1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
 2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
 - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
 - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. die Erstellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 5 ansonsten unverändert bleiben.

Im Falle von Nr. 2:

1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
 2. gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 6 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (4) Mündliche Abschlussprüfungen nach § 17 können im begründeten Ausnahmefall aufgrund einer Entscheidung der jeweiligen Studiengangsleitung in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern hierfür spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin das schriftliche Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegt. Es besteht kein Anspruch von Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen in der Form von Online-Prüfungen, es sei denn die Durchführung als Präsenzprüfung würde eine außergewöhnliche Härte bedeuten. Die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (5) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 15 b

Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und

Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,

- c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 15 d,
- d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
- e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (6) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 15 c

Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 15 b Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 15 b Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 17 Abs. 5 Satz 1 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 15 d

Regelungen im Falle technischer Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet

und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.“

2. In § 18 entfallen in Abs. 6 die Regelungen zur ECTS-Note.

3. In § 17 werden folgende Regelungen in Abs. 6 neu eingefügt:

„Wird im Studium eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ gemäß § 11 Abs. 4 nicht erteilt werden.“

4. In § 28 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung (Änderung unterstrichen):

„Im Diploma Supplement wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt.“

Änderungen beim MA *Gesundheitspädagogik*

5. In § 89 Abs. 2 Satz 1 wird vor der Klammer ergänzt: „und 4 Wahlpflichtmodulen“.

6. In § 93 erhält Abs. 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.“

7. In § 93 wird nach Abs. 1 der folgende Abs. 2 neu eingefügt (die Nummern der nachfolgenden Absätze sind entsprechend anzupassen):

„(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:

1. *Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen,*
2. *Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement,*
3. *Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement,*
4. *Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement.*

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

8. In § 96 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Der dritte Studienbereich *Gesundheitspädagogische Forschungspraxis* mit dem Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* (inklusive der individuell betreuten Projekte zur Forschungs- und Entwicklungspraxis im Umfang von 10 ECTS-Punkten) kann über den Zeitraum des vierten bis fünften Studienseesters verteilt erbracht werden.“

9. Die Anlage 1.25 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Anlage 1.25 Masterstudiengang Gesundheitspädagogik (Vollzeit)
[ab WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WS)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen
3. (WS)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik		<u>Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen</u>
			<u>Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement</u>
			<u>Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement</u>
			<u>Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement</u>
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
 - Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- | | | |
|-----------------|---|--|
| Studienbereiche | 1 | = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern |
| | 2 | = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
<i>(Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)</i> |
| | 3 | = Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis |
| | 4 | = Abschlussprüfung |

10. Die Anlage 1.26 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Anlage 1.26 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)

[ab WS 2015/2016]

Sem.	Module	
1. (WS)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Evaluieren, Qualität und Gesundheitsmanagement
3. (WS)	Ansätze und Methoden der Gesundheitspädagogik	<u>Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen</u>
		<u>Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement</u>
		<u>Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement</u>
		<u>Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement</u>
4. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	
5. (WS)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	
6. (SoSe)	Abschlussprüfung	

Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 18 bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
Studienbereiche	1 = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2 = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen <u>(Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)</u>
	3 = Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
	4 = Abschlussprüfung

Anlage 1.26 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.“

11. In der Anlage 2.25, der Modultabelle für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) erhalten die Angaben zum 3. Semester folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	24	10	Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis	Pro	-	-	300	Präsentation und Bericht (benotet)	
			6	Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis	Coll	2	30	150		
		6	6	Forschungsantrag und Forschungsbericht	S	2	30	150		
		2	2	Wissenschaftliche Entwicklungen in der Gesundheitspädagogik	Coll	2	30	30		
	Wahlpflichtmodule (1 von 4 Modulen ist auszuwählen; jedes Modul ist nur für eine eingegrenzte Zahl von Studierenden geöffnet):									
	M3/2 Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel	S	2	30	60	Hausarbeit/Portfolio (unbenotet)	
			3	Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
	M3/3 Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Klausur (unbenotet)	
			3	Recht im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
	M3/4 Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement	S	2	30	60	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (unbenotet)	
3			Methoden des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement (inkl. Digitalisierung)	S	2	30	60			
M3/5 Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio/Hausarbeit (unbenotet)		
		3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60			
Σ	insgesamt 2 Module	30	5 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			10	150	750	2 Prüfungen	
							900*			

12. In der Anlage 2.25 erhalten nach den Angaben zum 4. Semester die Summenangaben für die Semester 1 bis 4 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insgesamt <u>9</u> Module	120	<u>25</u> zu belegende Veranstaltungen, Praxisprojekt und Abschlussprüfungen	<u>44</u>	<u>560.5</u>	<u>2.939.5</u>	<u>8</u> Modulprüfungen
					3.600“		

Änderungen beim MA *E-LINGO*

13. § 102 Abs. 1 Satz 2 wird erweitert um (Änderung unterstrichen):

„Im Masterstudiengang E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich ist weiteres Zulassungskriterium zur Masterarbeit das erfolgreiche Bestehen der Module 1 bis 3 sowie der Nachweis eines mindestens zweiwöchigen Berufspraktikums gemäß § 101 Abs. 10 und 11.“

Änderungen beim MA *DaZ/DaF*

14. Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) erhält eine neue Fassung für Studierende, die ein Studium im Studiengang ab Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Die neue Fassung wird in Teil II der Studien- und Prüfungsordnung unter Punkt 26 eingefügt. Diese Fassung lautet:

„26. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WiSe 2022/2023]

§ 134

Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* qualifiziert zur Sprachvermittlung im In- und Ausland sowie zur Begleitung und Förderung von Bildungsprozessen unter den Bedingungen transkultureller Kommunikation und zum empirischen Forschen. Dies schließt konzeptionelle Anforderungen, kritische Reflexion und Kommunikation über die genannten Aufgabenfelder sowie die selbstständige wissenschaftliche Arbeit dazu ein.
 1. **Fachliche Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte Kenntnisse zur Sprachwissenschaft auch aus sprachkontrastiver Sicht.
 2. verfügen über ausgebaute fachliche Kenntnisse zur didaktischen Modellierung in der Grammatik.
 3. verfügen über Kenntnisse zur Pragmatik und Struktur von Wissenschafts- und Fachsprache.
 4. kennen typische Merkmale und neuere Theorienansätze zum L2-Erwerb und können lernersprachliche Phänomene theorieorientiert analysieren und kompetenzorientiert sowie unter Berücksichtigung internaler und externaler Bedingungen erklären.
 5. verfügen über vertiefte Kenntnisse kulturwissenschaftlicher Konzepte, können sie unter dem Aspekt transkultureller Settings erfahrungsbasiert reflektieren und in Prozessen transkultureller Kommunikation nutzen.
 6. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte, vertiefte Kenntnisse zur Sprachlehrforschung und können sie kritisch analysieren sowie auf L2-Erwerbskontexte anwenden.
 7. verfügen über Wissen zum Migrations- und Integrationsgeschehen und können dies zu Prozessen des L2-Erwerbs in Beziehung setzen.

8. verfügen über Methodenkenntnisse im Bereich der DaF/DaZ-Forschung.
- 2. Fachpraktische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. können den Lernbedarf unterschiedlicher Zielgruppen im Hinblick auf sprachliches und transkulturelles Lernen bestimmen.
 2. können Sprachtests, Sprachprüfungen und andere Formen der Sprachstandserhebung durchführen, auswerten, hinsichtlich ihrer Relevanz bewerten und für die Planung von Bildungsangeboten nutzen.
 3. können sprachliche, kulturelle und soziale Diversität gesamtgesellschaftlich und in konkreten Zusammenhängen analysieren und für die Gestaltung von Bildungsprozessen nutzen.
 4. können Bildungsprozesse in DaF/DaZ didaktisch modellieren, kompetenz- und fertigkeitenorientiert konzipieren und Bildungsangebote zielgruppengerecht durchführen, evaluieren und reflektieren.
 5. kennen Unterrichtsmedien und -materialien und können sie kritisch analysieren und gestalten sowie andere bei solchen Tätigkeiten begleiten und beraten.
 6. können andere bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und zu Fragen der transkulturellen Kommunikation in von Diversität gekennzeichneten Settings unterstützen und anleiten.
 7. können DaF/DaZ-Projekte konzipieren, umsetzen und evaluieren, verfügen über Organisationswissen und Grundlagen des Projektmanagements.
 - 3. Methodische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. beherrschen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in fachtypischen Forschungskontexten und können sie zur Erarbeitung eigener Fragestellungen nutzen.
 2. kennen Methoden der Praxisforschung, insbesondere der Lehr-Lern-Forschung, und können sie eigenständig auf zentrale Anforderungen in den Bereichen DaF/DaZ beziehen.
 3. können Forschungsdesigns entwickeln und umsetzen.
 4. können kulturspezifische Muster von Interaktion analysieren.
 - 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. können Probleme selbstständig auch in unvertrauten Situationen analysieren, strukturieren und Lösungskonzepte erarbeiten.
 2. sind in der Lage, ihr fachliches Handeln zu evaluieren, kritisch zu reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiter zu entwickeln.
 3. sind in der Lage, berufliche Beziehungen einzugehen, motivierend und sachbezogen zu gestalten und aufrecht zu erhalten.

4. können in Teams Verantwortung übernehmen und die Potenziale von Teams aktivieren, z. B. bei der Aus- und Weiterbildung, bei der Koordination und Leitung.
 5. sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und diese in sich verändernden Kontexten zu nutzen.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit Sprachen und mit kultureller und sozialer Diversität sowie die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* innerhalb von 11 Modulen (vgl. Anlagen 1.36 und 2.36) und insbesondere durch curricular integrierte anwendungsbezogene Studienelemente. Ihr Erwerb wird über die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* beinhaltet das Studium der 5 in § 137 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 135

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens ein Jahr umfassenden Berufstätigkeit in DaF/DaZ erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 2 und 5 bis 8 für die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Berufstätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, die Sprachprüfungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse) oder Schulabschlüsse anbietet, die in einem deutschsprachigen Land anerkannt werden. Die Berufstätigkeit muss in dem mindestens ein Jahr umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden pro Woche umfassen. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Berufstätigkeiten nach Abs. 1 und 2, die vom zeitlichen Umfang her nur mindestens vier Wochen Vollzeittätigkeit oder ein zeitliches Äquivalent umfassten, können nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 für das in Modul M9 enthaltene Blockpraktikum angerechnet werden.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur Lehrkraft für DaF/DaZ erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 auf die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden. Voraussetzung

ist dabei, dass die Aus- oder Weiterbildungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zulassung zum Unterricht in Integrationskursen anerkannt sind.

- (5) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (6) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 2 oder Abs. 4 von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (8) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 7 auf den Vollzeitstudiengang ist möglich.

§ 136

Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen von Kontaktstudien, Zusatz- und Erweiterungsstudien DaF/DaZ erworben wurden, können nach Maßgabe der folgenden Absätze für in Anlage 3.1.1 aufgeführte Module anerkannt werden.
- (2) Grundlage der Anerkennung der hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anerkennung erfolgen soll. Die Anerkennung erfolgt, sofern die hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (3) § 26 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Durch gemäß Abs. 1 erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 und 2 auf das Studium angerechnet werden.
- (5) Eine Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 auf den Vollzeitstudiengang ist möglich.

§ 137

Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Vollzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf.

- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau ergibt sich aus Anlage 1.36 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:
 1. Querschnittsqualifikationen;
 2. Fachwissenschaftliche Vertiefung;
 3. Fachdidaktik;
 4. Projekte, Praxis, Forschung;
 5. Masterprüfung.

Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Vollzeitstudium gemäß Anlage 1.36.

- (5) Im dritten Semester sind ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) und ein fünfwöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu DaF/DaZ praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Das Blockpraktikum kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden, sofern der kleinere Block mindestens zwei Wochen Umfang umfasst.
- (6) Für Auslandsphasen sind geeignet das dritte oder vierte Semester.
- (7) In den ersten beiden Semestern sollen die Studierenden eine weitere Fremdsprache neu erlernen (*Kontrastsprache*) bzw. die internationalen Studierenden ihre wissenschaftssprachlichen Kenntnisse in Deutsch vertiefen (*Deutsch als Wissenschaftssprache*). Ziel ist, die in Selbsterfahrungen und darauf bezogener Reflexion gewonnenen Erkenntnisse und Kompetenzen auf die im Studium erworbenen theoretischen Inhalte zu beziehen und für die spätere Tätigkeit in fachlichen und beruflichen Zusammenhängen fruchtbar zu machen.

§ 138 Prüfungsbestimmungen

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in § 20 Abs. 2 kann zur Masterarbeit im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2 nur zugelassen werden, wer bei der Kontrastsprache den Nachweis des erforderlichen Niveaus gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen bei der Antragsstellung auf Zulassung zur Masterarbeit vorlegt. Dabei gelten folgende Bedingungen:
 1. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie: Niveau A1;
 2. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie, die den Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg absolviert haben: Niveau A1 bei einer im Masterstudium neu erlernten Sprache bzw. Niveau B1 bei Fortsetzung des Erlernens einer Sprache im Masterstudium, deren Erlernen bereits im Bachelorstudium begonnen wurde;

3. Studierende mit ausländischer Bildungsbiografie: Niveau B2+ (Deutsch als Wissenschaftssprache);
 4. Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen: Spanisch Niveau B2.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 21 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
 - (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die mediengestützte Präsentation der Masterarbeit und das anschließende Kolloquium.

§ 139

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. Modul M5: Phonetik;
 2. Modul M9: Berufspraktische Vertiefung;
 3. Modul M10: Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.36);
 2. der Note für die Masterarbeit und
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 75 %, Nr. 2 einen Anteil von 20 % und Nr. 3 einen Anteil von 5 %.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M. A.*).“

15. Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) erhält eine neue Fassung für Studierende, die ein Studium im Studiengang ab Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Die neue Fassung wird in Teil II der Studien- und Prüfungsordnung unter Punkt 27 eingefügt. Diese Fassung lautet:

- „27. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WiSe 2022/2023]

§ 140
Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) gelten § 134 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlage 2.37.

§ 141
**Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs
erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

§ 135 gilt entsprechend.

§ 142
Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 136 gilt entsprechend.

§ 143
Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.37 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiums beim Teilzeitstudiengang in die Studienbereiche gilt § 137 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend. Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Teilzeitstudium gemäß Anlage 1.37.
- (5) Im vierten Semester soll Modul M6 (Projekte in DaZ/DaF) absolviert werden. Die anderen praxisbezogenen Module werden auf das dritte und fünfte Semester verteilt (Modul M7 im dritten Semester und Modul M9 im fünften Semester).
- (6) § 137 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 144
Prüfungsbestimmungen

- (1) § 138 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (3) § 138 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 145

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudiengang gilt § 139 entsprechend.“

16. Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) enthält nach der neuen Fassung eine neue Anlage *Modulübersichtstabelle*. Diese wird in Anlage 1 *Modulübersichtstabellen* unter Punkt 1.36 eingefügt. Die Anlage erhält folgende Fassung (s. nächste Seite):

„Anlage 1.36 Modulübersichtstabelle (Vollzeitstudium*)
Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*
 (4-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WiSe 2022/2023]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Grundlagen und Arbeitsfelder in DaZ/DaF	Erwerb und Vermittlung von Sprachen	Transkulturalität und Landeskunde
2. (SoSe)	Linguistik	Phonetik	Projekte in DaZ/DaF
3. (WiSe)	Didaktik und Methodik DaZ/DaF	Empirische Forschung in DaZ/DaF	Berufspraktische Vertiefung
4. (SoSe)	Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen	Masterprüfung	

Tabelle 1: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit-/Fremdsprache* (Vollzeit)
 ** Studierende des Doppelmasters DaF verbringen das vierte Semester an der Universidad de Antioquia in Medellín, Kolumbien.

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
 - Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
- 1 = Querschnittsqualifikationen
 - 2 = Fachwissenschaftliche Vertiefung
 - 3 = Fachdidaktik
 - 4 = Projekte, Praxis, Forschung
 - 5 = Masterprüfung

17. Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) enthält nach der neuen Fassung eine neue Anlage *Modulübersichtstabelle*. Diese wird in Anlage 1 Modulübersichtstabellen unter Punkt 1.37 eingefügt. Die Anlage erhält folgende Fassung (s. nächste Seite):

**„Anlage 1.37 Modulübersichtstabelle (Teilzeitstudium)
 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*
 (6-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WiSe 2022/2023]**

Sem.	Module	
1. (WiSe)	Grundlagen und Arbeitsfelder in DaZ/DaF	Erwerb und Vermittlung von Sprachen
2. (SoSe)	Linguistik	Phonetik
3. (WiSe)	Transkulturalität und Landeskunde	Didaktik und Methodik DaZ/DaF
4. (SoSe)	Projekte in DaZ/DaF	
5. (WiSe)	Empirische Forschung in DaZ/DaF	Berufspraktische Vertiefung
6. (SoSe)	Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen	Masterprüfung

Erläuterungen:

Modul M6 „Projekte in DaZ/DaF“ umfasst drei Lehrveranstaltungen und ein anwendungsbezogenes Projekt. Es wird daher empfohlen, dieses Modul in einem Semester zu studieren.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Studienbereiche | 1 | = Querschnittsqualifikationen |
| | 2 | = Fachwissenschaftliche Vertiefung |
| | 3 | = Fachdidaktik |
| | 4 | = Projekte, Praxis, Forschung |
| | 5 | = Masterprüfung |

18. Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) enthält nach der neuen Fassung eine neue Anlage *Modultabelle*. Diese wird in Anlage 2 *Modultabellen* unter Punkt 2.36 eingefügt. Die Anlage erhält folgende Fassung (s. nächste Seiten):

„Anlage 2.36 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*
 (Vollzeit; 4-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WiSe 2022/2023]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung		
1. WiSe	M1 Grundlagen und Arbeitsfelder in DaZ/DaF	11	4	Einführung in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	V	2	30	90	Klausur	
			4	Arbeitsgebiete und Methoden in DaZ/DaF	S	2	30	90		
			3	Berufs- und Fachsprache Deutsch	S	2	30	60		
	M2 Erwerb und Vermittlung von Sprachen	11	4	Fremd- und Zweitspracherwerb- forschung	S	2	30	90	Wissenschaftliche Hausarbeit	
			4	Mehrsprachigkeit und plurilinguale Ansätze	S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Erwerb einer Kontrastsprache	Ü	2	30	60		
			3	Deutsch als Wissenschaftssprache	Ü	2	30	60		
	M3 Transkulturalität und Landeskunde	8	4	Transkulturelle Kommunikation – Theorie, Empirie und Praxis	S	2	30	90	Mündliche Prüfung	
4			Landeskunde und kulturreflexives Lernen	S	2	30	90			
Σ	3 Module	30	8 Lehrveranstaltungen		16	240	660	3 Prüfungen		
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung			
2. SoSe	M4 Linguistik	11	4	Vergleichende Sprachwissenschaft	V	2	30	90	Klausur		
			4	Grammatik des Deutschen und ihre Vermittlung	S	2	30	90			
		Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb (Fortführung)</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):									
		3	Erwerb einer Kontrastsprache (Fortführung)	Ü	2	30	60				
		3	Deutsch als Wissenschaftssprache (Fortführung)	Ü	2	30	60				
	M5 Phonetik	7	4	Phonetik: Sprechnorm des Deutschen	S	2	30	90	Mündliche Prüfung (unbenotet)		
			3	Rhetorik: Wissenschaftlich Vortragen	S	2	30	60			
	M6 Projekte in DaZ/ DaF	12	6	Projektmanagement	S	2	30	150	Projektpräsentation mit Kolloquium		
			Wahlpflichtbereich <i>Projektthemen</i> (2 Lehrveranstaltungen von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			3	Aktuelle Themen DaZ/DaF	S	2	30	60			
			3	Digitales Lernen in DaZ/DaF	S	2	30	60			
3			Sozialwissenschaftliche Perspektiven	S	2	30	60				
3	DaZ/DaF im Beruf	S	2	30	60						
Σ	3 Module	30	8 Lehrveranstaltungen		16	240	660	3 Prüfungen			
						900					

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. WiSe	M7 Didaktik und Methodik DaZ/DaF	12	3	Curriculumsentwicklung und Analyse von Lehr-Lern- Medien	S	2	30	60	Mündliche Prüfung
			7	Unterrichtspraxis DaZ/DaF	TP	-	-	210	
			2	Begleitung Unterrichtspraxis DaZ/DaF	Ü	1	15	45	
	M8 Empirische Forschung in DaZ/DaF	7	4	Aktuelle Forschung in DaZ/DaF	S	2	30	90	Schriftliche Arbeit
			3	Empirische Forschungsmethoden und -designs	S	2	30	60	
	M9 Berufspraktische Vertiefung	11	7	Berufspraxis DaZ/DaF	BP	-	-	210	Portfolio (unbenotet)
4			Vertiefung Berufspraxis DaZ/DaF	S	2	30	90		
Σ	3 Module	30	5 Lehrveranstaltungen und 2 Praktika			9	135	765	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
4. SoSe	M10 Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen	6	4	Testen, Prüfen und Evaluieren	S	2	30	90	Schriftliche Arbeit (unbenotet)
			2	Sprachdiagnostik	Ü	1	15	45	
	M11 Masterprüfung	24	2	Forschungskolloquium DaZ/DaF	Koll	1	15	45	-
			20	Masterarbeit	Apr	-	-	600	
			2	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5	
Σ	2 Module	30	3 Lehrveranstaltungen, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung			4	60,5	839,5	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
Sem. Σ 1-4	insgesamt 11 Module	120	24 Lehrveranstaltungen und 2 Praktika, Abschlussprüfung	45	675,5	2924,5	10 Prüfungen
					3.600 ^a		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; Koll = Kolloquium; Apr = Abschlussprüfung);
PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);
SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

19. Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) enthält nach der neuen Fassung eine neue Anlage *Modultabelle*. Diese wird in Anlage 2 *Modultabellen* unter Punkt 2.37 eingefügt. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage 2.37 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*
(Teilzeit; 6-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WiSe 2022/2023]

Anlage 2.36 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei 6-semesteriger Regelstudienzeit (Studienbeginn zum Wintersemester) mit folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.37.
- Einzelne Module (z. B. Modul M7) können in Absprache mit der Studiengangsleitung auf zwei Semester aufgeteilt werden. Empfohlen wird, das praxisbezogene Modul M9 auf zwei Semester zu verteilen.
- Die Masterarbeit kann bereits im fünften Semester begonnen werden.“

20. In Anlage 3.1.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Satz 1 wird der Teilsatz in der Klammer „ab Wintersemester 2015/2016“ ersetzt durch „ab Wintersemester 2022/2023“.
- b. Die Auflistung der Module, auf die eine Anrechnung erfolgen kann, wird ersetzt durch folgende Module:

„1. Semester

- Modul M1 *Grundlagen und Arbeitsfelder* (11 ECTS-Punkte)
- Modul M2 *Erwerb und Vermittlung von Sprachen* (11 ECTS-Punkte)
- Modul M3 *Transkulturalität und Landeskunde* (8 ECTS-Punkte)

2. Semester

- Modul M4 *Linguistik: Pflichtveranstaltungen* (8 ECTS-Punkte)
- Modul M5 *Phonetik* (7 ECTS-Punkte)

3. Semester

- Modul M9 *Berufspraktische Vertiefung* (11 ECTS-Punkte)

4. Semester

- Modul M10 *Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen* (6 ECTS-Punkte)

21. Anlage 3.1.2 wird gestrichen.

Übergreifend

22. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß der Ziffern 2 und 4 sind spätestens Anfang 2023 umzusetzen.
3. Die Änderungen unter den Ziffern 5 bis 12 finden erstmals Anwendung bei den Studierenden der Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), die zum Wintersemester 2022/2023 ihr Studium aufnehmen. Studierende in den bisherigen Masterstudiengängen *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 18. Änderungsordnung vom 25. August 2021, können aber auf Antrag ihr Studium gemäß den Regelungen unter den Ziffern 5 bis 12 dieser 19. Änderungsordnung fortführen, sofern sie die Module des dritten Fachsemesters noch nicht angetreten haben.
4. Die Änderungen unter Ziffer 13 gelten nur für Studierende im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich*, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

5. Die Änderungen unter den Ziffer 14 bis 21 gelten nur für Studierende im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/ 2023 aufnehmen.

Freiburg, den 21. Juli 2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg